

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Bosbach, Günter Baumann, Meinrad Belle, Dr. Joseph-Theodor Blank, Sylvia Bonitz, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Martin Hohmann, Hartmut Koschyk, Beatrix Philipp, Dr. Klaus Rose, Dietmar Schlee, Dr. Hans-Peter Uhl, Hans-Otto Wilhelm (Mainz) und der Fraktion der CDU/CSU

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und zur Einrichtung einer Warndatei

A. Problem

1994 hat die von Helmut Kohl geführte Bundesregierung eine umfassende, den Anforderungen des Datenschutzes genügende Rechtsgrundlage für das Ausländerzentralregistergesetz geschaffen. Nach fünf Jahren der Anwendung ist der Erfolg dieser Regelung unübersehbar. Die Erfahrungen der Registerbehörde im Umgang mit diesem Gesetz zeigen aber auch punktuellen Ergänzungsbedarf auf. Hierzu zählt insbesondere, dass der Kreis der Nutzer des Ausländerzentralregisters einer Erweiterung bedarf: Die Träger der Sozialhilfe und die für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden benötigen bestimmte Informationen aus dem Ausländerzentralregister (AZR), um Missbräuchen beim Bezug von Leistungen effektiv begegnen zu können. Die Informationsmöglichkeiten des Auswärtigen Amtes und seiner Auslandsvertretungen müssen verbessert werden, um Visaerschleichungen wirksamer verhindern zu können. Die Polizei benötigt bei allgemeinen Personenkontrollen bessere Informationen aus dem AZR, um schnell feststellen zu können, ob sich Personen illegal in Deutschland aufhalten. Dazu bedarf es in der Visadatei des AZR neben der Speicherung der Tatsache, dass ein Visumantrag gestellt wurde, auch der Speicherung der Entscheidungen über Visaanträge.

Illegale Einreise und Schleuserkriminalität stellen zunehmend eine Bedrohung für die innere Sicherheit Deutschlands dar. Um dieser Entwicklung wirksam zu begegnen, ist die Einrichtung einer Warndatei beim Bundesverwaltungsamt unumgänglich. Diese soll vor allem für die deutschen Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen an zentraler Stelle wichtige Informationen über Personen und Organisationen bereithalten, die im Zusammenhang mit illegaler Einreise und Schleuserkriminalität in Erscheinung getreten sind.

Trotz dieser drängenden Probleme hat die Bundesregierung bislang keinen Gesetzentwurf vorgelegt.

B. Lösung

Zur Umsetzung der notwendigen Reform wird

1. das Ausländerzentralregistergesetz geändert, um den regelungsbedürftigen Fragen und den aus der Registerpraxis gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen;
2. durch ein Warndateigesetz (WDG) die Einrichtung und Nutzung einer zentralen Warndatei, insbesondere deren Inhalt, der Anlass der Speicherung, die übermittlungspflichtigen Stellen, die Übermittlungsempfänger, die Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung sowie Sperrung und Löschung der Daten geregelt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderung des AZR-Gesetzes verursacht beim Bund (Bundesverwaltungsamt als Registerbehörde) Kosten für notwendige Software-Änderungen.

Durch die Einrichtung der Warndatei entstehen dem Bund (Bundesverwaltungsamt) Kosten für die Entwicklung der notwendigen Software. Das für die Warndatei nötige Personal sollte aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern rekrutiert werden können.

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und zur Einrichtung einer Warndatei

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister

Das Gesetz über das Ausländerzentralregister vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt geändert:

Nach der Kurzbezeichnung „AZR-Gesetz“ werden ein Bindestrich und die Abkürzung „AZRG“ eingefügt.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift zu § 18 wird die folgende Überschrift zu § 18a eingefügt:

„§ 18a

Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und an die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach den Wörtern „aufenthaltsrechtliche Entscheidungen“ die Wörter „oder passrechtliche Maßnahmen“ eingefügt. Nach dem Wort „Aufenthaltsgenehmigung“ werden die Wörter „oder passrechtliche Maßnahme“ gestrichen.

b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Zurückweisung“ die Wörter „an der Grenze“ gestrichen.

c) In Nummer 7 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „7“ ersetzt.

d) In Nummer 10 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Nach Nummer 10 wird eine neue Nummer 11 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„11. zu deren Gunsten eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 des Ausländergesetzes abgegeben worden ist.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Staatsangehörigkeiten“ ein Komma und die Wörter „Unionsbürgerschaft nach Artikel 8 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom

25. Juli 1957 in der Fassung des Gesetzes zum Vertrag vom 7. Februar 1992 über die Europäische Union (BGBl. I S. 1251)“ eingefügt.

b) In Nummer 7 wird nach der Ziffer „8“ die Angabe „und 11“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 werden nach dem Wort „mitteilende“ die Wörter „oder anfragende“ und nach dem Wort „Mitteilung“ die Wörter „oder Anfrage“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Sind Daten aus Anlass des § 2 Abs. 2 Nr. 5 oder 6 gespeichert, übermittelt die Registerbehörde an die öffentliche Stelle, die diese Daten übermittelt hat, für den Fall, dass ihr Daten zum Zuzug des Betroffenen übermittelt werden, die Grundpersonalien, die AZR-Nummer, das Datum des Zuzugs und die Bezeichnung der aktenführenden Ausländerbehörde.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach der Ziffer „4“ die Angabe „und 11“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Ausweisung“ und dem anschließenden Komma wird das Wort „vollzogene“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Grunddaten nach § 14 Abs. 1“ werden durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „vorhanden, die“ werden die Wörter „AZR-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren“ eingefügt. Nach dem Wort „Betroffenen“ werden die Wörter „und die AZR-Nummer“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ sowie nach dem Wort „Ausländerbehörden“ die Wörter „die AZR-Nummer“ und nachfolgend ein Komma eingefügt.

8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 3 wird das Wort „Grunddaten“ durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Ausnahme gesperrter Daten (§ 4)“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Sie darf die Daten auch an die ihr übergeordnete Aufsichtsbehörde und an eine sonstige öffentliche Stelle übermitteln, soweit ein Gesetz die Übermittlung der Daten vorsieht oder voraussetzt.“
 - cc) Im bisherigen Satz 3 wird das Wort „Grunddaten“ durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
“(3) Die Weiterübermittlung von Daten zur Erfüllung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen, denen die gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt haben, ist zulässig.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das gilt nicht, wenn die Gruppenauskunft erforderlich ist, um die Verfolgung von Straftaten nach
 - a) § 92 Abs. 2 Nr. 2, § 92a i. V. m. § 92 Abs. 1 Nr. 6 oder § 92b des Ausländergesetzes
oder
 - b) den §§ 333 oder 334 StGB, soweit diese im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung stehen,
zu ermöglichen.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Wörter „oder eines von diesem eigens dazu bestellten Vertreters in leitender Funktion“ eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
In Nummer 1 werden nach dem Wort „Status“ ein Komma und die Wörter „zur rechtlichen Stellung nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 (BGBl. I S. 1057) in der jeweils geltenden Fassung oder über die in einem anderen Staat er-
- folgte Anerkennung als Flüchtling nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (BGBl. II 1953 S. 559)“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Absatz 1“ die Wörter „und Absatz 2 Nr. 1 sowie Daten zu Einreisebedenken“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Absatz 2“ die Angabe „Nr. 2 bis 4“ eingefügt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Zurückweisung“ die Wörter „an der Grenze“ gestrichen.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Zurückweisung“ werden die Wörter „an der Grenze“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
13. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
- „§ 18a
- Datenübermittlung an die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen
- An die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen werden zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen sowie zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen auf Ersuchen neben den Daten nach § 14 folgende Daten des Betroffenen übermittelt:
1. abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, Aliaspersonalien und Angaben zum Ausweispapier,
 2. Angaben zum aufenthaltsrechtlichen Status und zu den für oder gegen den Ausländer getroffenen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen,

3. Angaben zum Asylverfahren,
4. Angaben zur Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 des Ausländergesetzes.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Vertriebenenbehörden“ werden die Wörter „Weitergabe von Daten an die für die Führung der Staatsangehörigkeitsdatei zuständige Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Das Wort „Grunddaten“ wird durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
- bb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Zurückweisung“ die Wörter „an der Grenze“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
- „(3) Auf eine Mitteilung nach § 36 Abs. 3 gibt die Registerbehörde an die für die Führung der Staatsangehörigkeitsdatei zuständige Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt folgende Daten des Betroffenen weiter:
1. Familienname,
 2. Geburtsname,
 3. Vornamen,
 4. Schreibweise des Familiennamens nach deutschem Recht,
 5. Geburtsdatum,
 6. Geburtsort,
 7. Geschlecht,
 8. frühere und weitere ausländische Staatsangehörigkeiten,
 9. abweichende Namensschreibweisen.“
15. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
- „Weitergabe von Daten an die im Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt, Datenübermittlung an das Auswärtige Amt, an die deutschen Auslandsvertretungen und andere öffentliche Stellen im Visaverfahren“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- Nach dem Wort „Auslandsvertretung“ werden die Wörter „oder das Auswärtige Amt“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 10 Abs. 3 Satz 1“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen Geburtsbezirk, Schreibweise der Namen nach deutschem Recht und AZR-Nummer“ und ein Komma eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Auslandsvertretung“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 wird das Wort „Auslandsvertretung“ durch die Wörter „anfragende Stelle“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Auslandsvertretung“ die Wörter „oder das Auswärtige Amt“ und nach dem Wort „Ausländerbehörde“ die Wörter „oder einer anderen inländischen Behörde“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
- „(5) Ist zu der Person, auf die sich die Anfrage einer deutschen Auslandsvertretung oder des Auswärtigen Amtes bezieht, ein Suchvermerk nach § 5 Abs. 2 gespeichert oder eine Speicherung aus Anlass des § 2 Abs. 2 Nr. 5, 6 oder 8 erfolgt, übermittelt die beteiligte Organisationseinheit den Namen der anfragenden Stelle, die VI-SA-Nummer sowie Datum und Inhalt der Anfrage an die ersuchende oder ausschreibende Stelle.“
- f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
- „(6) Auf Ersuchen übermittelt die Registerbehörde an das Auswärtige Amt und die deutschen Auslandsvertretungen zur Feststellung, ob eine Person, der ein Visum erteilt worden ist, einen Asylantrag gestellt hat, die Grundpersonalien und die weiteren Personalien des Betroffenen sowie das Datum der Asylantragstellung, falls der Betroffene einen Asylantrag gestellt hat.“
16. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird folgende Nummer 8 eingefügt:
- „8. die Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen,“
- bb) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
- cc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 wird die Ziffer „8“ durch die Ziffer „9“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- Die Wörter „Grunddaten nach § 14 Abs. 1“ werden durch die Wörter „Daten nach § 14“ ersetzt.
17. § 24 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Registerbehörde kann auf Ersuchen die in § 23 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Daten mit Ausnahme des Hinweises auf die aktenführende Ausländerbehörde und die Daten nach § 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 in anonymisierter Form übermitteln

1. an öffentliche Stellen, die diese Daten zur Aufgabenerfüllung benötigen,
2. an Behörden anderer Staaten und zwischenstaatliche Stellen, sofern die ersuchende Stelle an der Übermittlung ein berechtigtes Interesse glaubhaft darlegt und Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt werden,
3. an nichtöffentliche Stellen, sofern die ersuchende Stelle glaubhaft darlegt, dass sie die Daten benötigt, um ein wissenschaftliches, humanitäres oder soziales Anliegen zu verfolgen.
- Das Ersuchen ist schriftlich zu begründen. Für die Übermittlung der Daten nach den Nummern 2 und 3 werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“
18. § 27 wird wie folgt geändert:
Absatz 4 wird aufgehoben.
19. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Folgende Daten werden gespeichert:
1. das Geschäftszeichen der Registerbehörde (VISA-Nummer),
 2. die Auslandsvertretung; bei einem Antrag auf Erteilung eines Ausnahmevisums die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörde,
 3. die Grundpersonalien, ausgenommen Geburtsbezirk und Schreibweise der Namen nach deutschem Recht,
 4. das Datum der Datenübermittlung,
 5. die Entscheidung über den Antrag,
 6. das Datum der Entscheidung,
 7. Art und Geltungsdauer des Visums.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
20. § 30 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die deutschen Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden sind zur Übermittlung der Daten nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 und Abs. 2 an die Registerbehörde verpflichtet.“
21. § 31 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Das Ersuchen um Übermittlung von Daten muss, soweit vorhanden, die VISA-Nummer, anderenfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen enthalten.“
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Identitätsprüfung“ die Wörter „und -feststellung“ eingefügt und nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Nr. 2 bis 4 oder Abs. 3 Nr. 2 bis 6“ gestrichen.
22. § 32 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 und 6 eingefügt:
- „5. sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder,“
- „6. Die Ausländerbehörden und die Aufnahmeeinrichtungen oder -stellen nach § 88 Abs. 2 des Asylverfahrensgesetzes“.
- bb) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7.
- cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8.
23. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
Die Wörter „vollzogene Einbürgerungen“ werden durch die Wörter „die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Sachverhalte“ ersetzt.
24. § 40 wird wie folgt geändert:
Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „(2) Das Bundesministerium des Innern bestimmt ohne Zustimmung des Bundesrates die Gebührentatbestände und die Gebührensätze für Datenübermittlungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3.“

Artikel 2

Gesetz über die Warndatei (Warndateigesetz – WDG)

§ 1

Zweck des Gesetzes

Das Bundesverwaltungsamt führt eine Warndatei zur Unterstützung

1. der für die Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen zuständigen öffentlichen Stellen bei Entscheidungen im Visaverfahren, um Fehlentscheidungen im Zusammenhang mit erfolgten Täuschungen oder Täuschungsversuchen zu vermeiden,
2. des Auswärtigen Amts bei der Kontrolle und Koordination der Visaerteilungspraxis,
3. der dafür zuständigen Stellen bei Maßnahmen zur Verfolgung der in § 92 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sowie in den §§ 92a und 92b des Ausländergesetzes bezeichneten Straftaten.

§ 2

Anlass der Speicherung

Die Speicherung der Daten in der Warndatei ist zulässig bei Personen,

1. die im Visaverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder falsche Angaben gemacht haben, oder durch Verschweigen erheblicher Tatsachen, zu deren Angabe sie verpflichtet sind, ein Visum erschleichen,
2. die im eigenen Namen oder im Namen einer Organisation eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 des Ausländergesetzes,
 - a) abzugeben versuchen oder abgegeben haben und dabei falsche Angaben machen, um die Entgegennahme der Erklärung zu bewirken,
 - b) abgegeben haben, wenn sie selbst oder die Organisation, in deren Namen sie die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, ihrer Verpflichtung bei Inanspruchnahme nicht nachkommen,
 - c) abgegeben haben, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Erklärung abgegeben worden ist, im Visaverfahren ge- oder verfälschte Dokumente vorgelegt oder nach der Einreise einen Asylantrag gestellt hat,
3. die wegen einer Straftat nach § 92 Abs. 1 Nr. 1, 2, 6 und Abs. 2, §§ 92a oder 92b des Ausländergesetzes verurteilt sind oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass sie eine solche Straftat planen, begehen oder begangen haben.

§ 3

Inhalt der Warndatei

(1) Im Fall von § 2 Nr. 1 werden folgende Daten gespeichert:

1. Zur Person:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeiten (Grundpersonalien),
 - b) abweichende Namensschreibweisen, andere Namen, frühere Namen, Aliaspersonalien, Familienstand, Angaben zum Ausweispapier (weitere Personalien);
2. zum Antrag auf Erteilung eines Visums:
 - a) das Datum des Antrags,
 - b) die Entscheidung und das Datum der Entscheidung,
 - c) die Bezeichnung der Stelle, bei der das Visum beantragt wurde oder die das Visum erteilt hat,
 - d) die Bezeichnung der vorgelegten ge- oder verfälschten Dokumente (Art und Nummer des Dokuments, im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer);
3. der Anlass der Speicherung;

4. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen;
5. das Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamts (WD-Nummer).

(2) Im Fall von § 2 Nr. 2 werden folgende Daten gespeichert:

1. Zur Person, die eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 des Ausländergesetzes abgegeben hat:
 - a) die Grundpersonalien,
 - b) die weiteren Personalien,
 - c) der Wohnort;
2. zur Organisation (Unternehmen, Verein oder sonstige Organisation), in deren Namen die Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist:
 - a) die Bezeichnung der Organisation,
 - b) der Sitz der Organisation,
 - c) die Grundpersonalien und die weiteren Personalien der für die Organisation verantwortlichen Personen,
 - d) die Aufgabenstellung oder der Wirkungsbereich der Organisation;
3. zur Verpflichtungserklärung:
 - a) das Datum und die Nummer der Erklärung,
 - b) die Bezeichnung der Stelle, die die Verpflichtungserklärung entgegengenommen hat, und deren Geschäftszeichen;
4. der Anlass der Speicherung;
5. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen;
6. die WD-Nummer.

(3) Im Fall von § 2 Nr. 3 werden folgende Daten gespeichert:

1. zur Person:
 - a) die Grundpersonalien,
 - b) die weiteren Personalien,
 - c) der Wohnort;
2. der Anlass der Speicherung:
 - a) der Hinweis auf § 92 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2, §§ 92a oder 92b des Ausländergesetzes,
 - b) das Datum der Anklageerhebung oder Verurteilung oder der Hinweis auf das Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht, dass die angegebene Straftat geplant oder begangen wird oder begangen worden ist;
3. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat, und deren Geschäftszeichen;
4. die WD-Nummer.

§ 4

Übermittelnde Stellen

Folgende Stellen sind zur unverzüglichen Übermittlung der in § 3 bezeichneten Daten verpflichtet:

1. die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen und die Ausländerbehörden im Fall des § 2 Nr. 1,
2. – die Ausländerbehörden, die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen im Fall des § 2 Nr. 2a,
 - die Ausländerbehörden im Fall des § 2 Nr. 2b,
 - die Auslandsvertretungen und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2c 1. Alternative und
 - das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Fall des § 2 Abs. 2 Nr. 2c 2. Alternative,
3. die ermittlungsführenden Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte im Fall des § 2 Nr. 3.

§ 5

Verantwortung für die Übermittlung

Die in § 4 bezeichneten Stellen sind für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der von ihnen übermittelten Daten verantwortlich. Unrichtige oder unrichtig gewordene Daten sind unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

§ 6

Datenübermittlung an Dritte

Das Bundesverwaltungsamt übermittelt die in § 3 bezeichneten Daten auf Ersuchen an

1. das Auswärtige Amt, die Auslandsvertretungen, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen und die Ausländerbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Visaverfahrens,
2. das Auswärtige Amt zur Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis,
3. das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, die Staatsanwaltschaften, Gerichte und die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Stellen zur Verfolgung der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Straftaten und anderer Straftaten, die im Zusammenhang mit dem Visaverfahren stehen,
4. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, soweit es die Daten zur Durchführung eines Asylverfahrens benötigt,

5. die Ausländerbehörden zur Feststellung, ob die Daten einer Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben will, in der Warndatei gespeichert sind,
6. die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder.

§ 7

Voraussetzungen für die Datenübermittlung an Dritte

(1) Die Übermittlung von Daten an eine der in den § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen setzt ein Ersuchen voraus und ist nur zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt dafür die Verantwortung.

(2) Das Übermittlungsersuchen muss, soweit vorhanden, die WD-Nummer, andernfalls alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen oder alle verfügbaren Angaben zur Organisation enthalten. Stimmen die im Ersuchen enthaltenen Daten mit den zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gespeicherten Daten nicht überein, ist die Datenübermittlung unzulässig, es sei denn, Zweifel an der Identität bestehen nicht.

(3) Kann das Bundesverwaltungsamt die Identität nicht eindeutig feststellen, übermittelt es zur Identitätsprüfung und -feststellung an die ersuchende Stelle die Grundpersonalien, die weiteren Personalien und die WD-Nummer ähnlicher Personen. Entsprechendes gilt für die Angaben zur betroffenen Organisation. Die ersuchende Stelle hat alle Daten, die nicht zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation gehören, unverzüglich zu löschen und entsprechende Unterlagen zu vernichten.

(4) Die Übermittlung von Daten einer Mehrzahl von Personen oder Organisationen, die in einem Übermittlungsersuchen nicht mit den vollständigen Angaben nach Absatz 2 bezeichnet sind und die auf Grund in der Warndatei gespeicherter und im Übermittlungsersuchen angegebener gemeinsamer Merkmale zu einer Gruppe gehören (Gruppenauskunft), ist zur Erfüllung der in § 6 Nr. 1–3 bezeichneten Aufgaben zulässig. Ein Datenabruf im automatisierten Verfahren ist nicht zulässig.

(5) Die ersuchende Stelle darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihr übermittelt worden sind. Sie darf die ihr übermittelten Daten an eine andere öffentliche Stelle nur weiterübermitteln, wenn die Daten dieser Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zu diesem Zweck aus dem Register unmittelbar hätten übermittelt werden dürfen und anderenfalls eine unvermeidbare Verzögerung eintreten oder die Aufgabenerfüllung erheblich erschwert würde. Für die Stelle, an die Daten weiterübermittelt worden sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

§ 8

Übermittlung und Veränderung von Daten im Wege der Direkteingabe und Datenabruf im automatisierten Verfahren

(1) Die nach § 4 zur Datenübermittlung verpflichteten öffentlichen Stellen können auf Antrag zur Über-

mittlung von Daten im Wege der Direkteingabe mit unmittelbarer Wirkung für den Datenbestand und die in § 6 als Dritte bezeichneten öffentlichen Stellen können zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassen werden. Das Bundesverwaltungsamt erteilt die Zulassung, wenn die beantragende Stelle mitteilt, dass sie die zur Datensicherung nach § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat.

(2) Das Bundesverwaltungsamt hat den Bundesbeauftragten für den Datenschutz von der Zulassung unter Angabe der nach Mitteilung der zugelassenen Stelle getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die öffentlichen Stellen, die Daten direkt eingeben dürfen, haben zuvor durch Abruf im automatisierten Verfahren festzustellen, ob zum Betroffenen oder zur betroffenen Organisation bereits ein Datensatz besteht. Die zu übermittelnden Daten sind einem bereits bestehenden Datensatz zuzuordnen. Zuvor sind Zweifel an der Identität der Person oder Organisation, deren Daten gespeichert sind, mit der Person oder Organisation, deren Daten gespeichert werden sollen, auszuräumen. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Übermittelte Daten, die unrichtig geworden sind oder deren Unrichtigkeit sich nachträglich herausgestellt hat, sind im Wege der Direkteingabe unverzüglich zu berichtigen oder zu löschen.

(4) Das Bundesverwaltungsamt hat sicherzustellen, dass nur die Eingabe der jeweils zur Übermittlung zugelassenen Daten technisch möglich ist, die zu speichernen Daten zuvor auf ihre Schlüssigkeit geprüft und gespeicherte Daten durch die Verarbeitung nicht ungewollt gelöscht oder unrichtig werden.

(5) Sofern eine Stelle nach Absatz 1 nicht zugelassen ist, erfolgen Datenübermittlung und Übermittlungsersuchen an das Bundesverwaltungsamt sowie Datenübermittlungen durch das Bundesverwaltungsamt an Dritte stets schriftlich.

§ 9

Aufzeichnungspflicht bei Datenübermittlung

Das Bundesverwaltungsamt hat über die nach § 4 erfolgenden Datenübermittlungen Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die übermittelten Daten, die übermittelnde Stelle, die für die Übermittlung verantwortliche Person und der Übermittlungszeitpunkt ergeben müssen. Ebenso hat es über die von ihm selbst zur Erfüllung von Übermittlungsersuchen nach § 8 Abs. 6 oder von anderen Stellen nach § 6 vorgenommenen Abrufe Aufzeichnungen zu fertigen, aus denen sich die abgerufenen Daten, die abrufende Stelle, die für den Abruf verantwortliche Person und der Zeitpunkt des Abrufs ergeben müssen. Die Aufzeichnungen nach Satz 1 und 2 dürfen nur für Zwecke der Datenschutzkontrolle oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage oder zur Erfüllung des Auskunftsanspruchs nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Sie sind durch geeignete Maßnahmen gegen unberechtigten Zugriff zu sichern.

§ 10

Löschung

Die Daten sind zu löschen, wenn die in § 6 bezeichneten öffentlichen Stellen sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. Im übrigen erfolgt die Löschung der in der Warndatei gespeicherten Daten fünf Jahre nach der Speicherung. Erfolgt eine Zuspeicherung aus einem der in den § 2 bezeichneten Anlässe, so beginnt die Frist mit der Zuspeicherung erneut. Aufzeichnungen nach § 9 sind sechs Monate nach der Speicherung zu löschen, sofern sie nicht für ein bereits eingeleitetes Kontrollverfahren benötigt werden.

§ 11

Sperrung

(1) Das Bundesverwaltungsamt hat die Daten zu sperren, soweit die Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit vom Bundesverwaltungsamt oder der Stelle, die die Daten übermittelt hat, festgestellt werden kann. Gesperrte Daten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen. Sie dürfen außer zur Prüfung der Richtigkeit ohne Einwilligung des Betroffenen nicht verarbeitet oder genutzt werden. Sie dürfen unter Hinweis auf den Sperrvermerk außerdem verwendet werden, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung erforderlich ist.

(2) Das Bestreiten der Richtigkeit gespeicherter Daten hat schriftlich gegenüber dem Bundesverwaltungsamt zu erfolgen. Der Betroffene soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken. Insbesondere soll er ihm bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.

(3) Lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der bestrittenen Daten zur Überzeugung des Bundesverwaltungsamts feststellen, wird der Datensatz des Betroffenen mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien gesperrt. Die Angaben des Betroffenen zu seinen Grundpersonalien und seinen weiteren Personalien gelten als richtig, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Der ersuchenden Stelle wird neben den Grund- und weiteren Personalien nur der Hinweis auf den Sperrvermerk übermittelt.

§ 12

Rechtsverordnung, Verwaltungsvorschriften

(1) Das Bundesministerium des Innern bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres zu den Daten,

1. die in der Warndatei nach § 3 gespeichert werden,
2. die von den in § 4 bezeichneten öffentlichen Stellen übermittelt werden,
3. die nach § 6 vom Bundesverwaltungsamt zu übermitteln sind,
4. zum Verfahren der Datenübermittlung nach § 8.

(2) Das Bundesministerium des Innern erlässt mit Zustimmung des Bundesrates Verwaltungsvorschriften zu

diesem Gesetz und zu der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

Artikel 3

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Gesetzes über das Ausländerzentralregister in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und Artikel 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. September 1999

Erwin Marschewski
Wolfgang Zeitlmann
Wolfgang Bosbach
Günter Baumann
Meinrad Belle
Dr. Joseph-Theodor Blank
Sylvia Bonitz
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Martin Hohmann
Hartmut Koschyk
Beatrix Philipp
Dr. Klaus Rose
Dietmar Schlee
Dr. Hans-Peter Uhl
Hans-Otto Wilhelm (Mainz)
Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

I. Zu Artikel 1

A. Allgemeines

- Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 hat für das Ausländerzentralregister (AZR) erstmals eine umfassende, den datenschutzrechtlichen Anforderungen entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen, die durch die AZRG-Durchführungsverordnung (AZRG-DV) vom 17. Mai 1995 und die Verwaltungsvorschriften zum AZR-Gesetz und zur AZRG-DV (AZR-VV) vom 4. Juni 1996 die notwendigen Ergänzungen erfahren hat. Die Anwendung der Vorschriften in der Praxis hat gezeigt, dass sich die neugeschaffenen Regelungen bewähren. In einigen Punkten bedürfen sie jedoch gewisser Korrekturen, um aufgetretene Zweifelsfragen eindeutig zu beantworten.
- Das AZR erfüllt die Funktion einer zentralen Informationsstelle in erster Linie für die mit ausländer- und asylrechtlichen Aufgaben betrauten öffentlichen Stellen. Es handelt sich dabei vor allem um die Ausländerbehörden, das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die deutschen Auslandsvertretungen und die mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden.

Die Registerbehörde übermittelt Daten aus dem Register, auf Ersuchen aber auch an andere öffentliche Stellen, sofern diese die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Soweit das Gesetz öffentliche Stellen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Ersuchen mehr als die Grunddaten erhalten, als Übermittlungsempfänger besonders ausweist, bedarf dieser Kreis einer Erweiterung. Um den Trägern der Sozialhilfe und den für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen die Möglichkeit zu geben, Missbräuchen beim Bezug dieser Leistungen zu begegnen und Personen auf Leistung in Anspruch zu nehmen, die gelegentlich der Einladung von Ausländern Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben haben, ist es notwendig, auch diese öffentlichen Stellen in den Kreis der bevorrechtigten Übermittlungsempfänger aufzunehmen und ihnen die Möglichkeit schneller Datenübermittlungen an und durch die Registerbehörde zu eröffnen.
- Neuere Entwicklungen im Ausländerbereich, die in erster Linie auf die seit 1989 eingetretenen Veränderungen in den politischen Beziehungen zu den osteuropäischen Staaten aber auch im Zusammenleben der westeuropäischen Völker zurückzuführen sind – sichtbarer Ausdruck sind z.B. der weitgehend freie Reiseverkehr zwischen Ost und West sowie die Abschaffung der Grenzkontrollen im Rahmen des Schengener Übereinkommens –, machen eine verstärkte Nutzung des Registers für die Belange der in-

neren Sicherheit notwendig. Das bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Auch diesem Ziel dienen einige der jetzt vorzunehmenden Änderungen und Ergänzungen.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Änderung der Überschrift)

Im praktischen Umgang mit dem Gesetz macht sich das Fehlen einer gesetzlich festgelegten Abkürzung nachteilig bemerkbar. Die Verwendung der Kurzbezeichnung (AZR-Gesetz) ist umständlich. Die Einführung der Abkürzung „AZRG“ soll hier Abhilfe schaffen. Die vorgesehene Ergänzung stellt zugleich eine Anpassung an die für das Bundeszentralregistergesetz gewählte Abkürzung „BZRG“ dar.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses)

Die Ergänzung des Inhaltsverzeichnisses folgt aus der Einfügung des neuen § 18a.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (Änderung § 2 Abs. 2 Nr. 3)

Anträge auf passrechtliche Maßnahmen werden aus verwaltungspraktischen Gründen, wie sich aus der Anlage zur AZRG-DV, lfd. Nummer 15, Spalte A, ergibt, im Register nicht gespeichert. Eine Klarstellung im Gesetz ist geboten.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b (Änderung § 2 Abs. 2 Nr. 5)

Der zu streichende Zusatz ist nicht erforderlich, da Zurückweisungen ausschließlich an der Grenze erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c (Änderung § 2 Abs. 2 Nr. 7)

Die Änderung ist im Hinblick auf Artikel 2 des Verbrechensbekämpfungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186, 3189) erforderlich. Durch die ersatzlose Streichung der vormaligen Nummer 7 in § 92 Abs. 1 AuslG ist dessen vormalige Nummer 8 ohne Änderung ihres Wortlauts nunmehr dessen Nummer 7 geworden.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (Änderung § 2 Abs. 2 Nr. 10)

Die Änderung der Zeichensetzung folgt aus der Anfügung der neuen Nummer 11.

Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe e (Anfügung einer neuen Nummer 11 in § 2 Abs. 2)

Anlass für die Speicherung der Daten eines Ausländers soll künftig auch die Tatsache sein, dass sich eine dritte Person nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG verpflichtet, ggf. die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers und dessen Ausreise zu tragen. Die aus diesem Anlass künftig zu übermittelnden Angaben zu einer abgegebenen Verpflichtungserklärung (vgl. insoweit Begründung zu § 3 Nr. 7) sollen die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen in die Lage versetzen, falls erforderlich Erstattungsansprüche gegen den Dritten geltend zu machen, der die Verpflichtungserklärung abgegeben hat.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (Änderung § 3 Nr. 4)

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass in einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht alle Staatsangehörigen zugleich Unionsbürger sind. Die Unterscheidung ist im Hinblick auf die Gewährung des Wahlrechts erforderlich, das ggf. nur Unionsbürgern zusteht.

Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (Änderung des § 3 Nr. 7)

Die Einfügung der Ziffer 11 ist wegen der Anfügung der neuen Nummer 11 in § 2 Abs. 2 erforderlich. Die Verpflichtungserklärung eines Dritten nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 Anlass für die Speicherung der Daten eines Ausländers ist, führt nur zu einem Hinweis im Register, der das Datum der Verpflichtungserklärung und die Stelle, bei der sie vorliegt, enthält. Einzelheiten zu Art und Umfang der Verpflichtung und zur Person, die sich verpflichtet hat, werden nicht gespeichert. Sie sind über die zuständige Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen, die sich dem Datensatz des Ausländers entnehmen lässt. Die Speicherung dieser Angaben verbietet sich schon deshalb, weil Verpflichtungserklärungen oftmals von Deutschen abgegeben werden, deren Daten im AZR grundsätzlich keine Aufnahme finden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (Änderung § 5 Abs. 3)

Die Änderungen dienen der Klarstellung, welche Daten übermittelt werden dürfen, wenn der Registerbehörde eine Mitteilung oder Anfrage zu einer gesuchten Person zugeht.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (Anfügung eines neuen Absatzes 6)

Da die Ausschreibungen, die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 und 6 Anlass für eine Datenspeicherung sind, einem Suchmerk entsprechen, soll die neue Vorschrift der Register-

behörde die Möglichkeit eröffnen, der öffentlichen Stelle, die die Ausschreibung veranlasst hat, ohne besonderes Ersuchen die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a (Änderung § 6 Abs. 1)

Die Ergänzung ist wegen der Einfügung der neuen Nummer 11 in § 2 Abs. 2 erforderlich. Für den Fall, dass die Verpflichtungserklärung gegenüber einer Auslandsvertretung abgegeben wird, ist diese verpflichtet, die nach § 3 Nr. 7 erforderlichen Angaben zur Verpflichtungserklärung an die Registerbehörde zu übermitteln. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung der Auslandsvertretung nach § 84 Abs. 3 AuslG, die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Verpflichtung nach § 84 Abs. 1 Satz 1 AuslG zu unterrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (Änderung § 6 Abs. 5)

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass ein Begründungstext nur in Zusammenhang mit einer vollzogenen Abschiebung und nicht bereits mit deren Androhung oder Anordnung zu übersenden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a (Änderung § 10 Abs. 1)

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Daten nach § 14 Abs. 2 werden schon nach der vorhandenen Regelung, was die Angabe des Verwendungszwecks anlangt, wie die Daten nach § 14 Abs. 1 behandelt. Der Verordnungsgeber hat, wie § 8 Abs. 3 AZRG-DV zu entnehmen ist, davon abgesehen, für diese Daten eine besondere Zweckbestimmung vorzusehen. Das wäre auch gar nicht möglich gewesen, da die Daten nach § 14 Abs. 2 wie die Daten nach § 14 Abs. 1 letztlich für die Erfüllung jeder öffentlichen Aufgabe übermittelt werden dürfen. Der erhöhten Schutzbedürftigkeit wird durch das Erfordernis eines besonderen Ersuchens Rechnung getragen.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe b (Änderung § 10 Abs. 2)

Im Verkehr mit der Registerbehörde ist die AZR-Nummer unbestritten das eindeutige Identifizierungskriterium. Übermittlungsersuchen müssen deshalb, soweit vorhanden, immer unter Angabe der AZR-Nummer erfolgen. Die verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen sind nur dann anzugeben, wenn die AZR-Nummer der ersuchenden Stelle nicht bekannt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c (Änderung § 10 Abs. 3)

Bestehen bei einem Übermittlungsersuchen Zweifel an der Identität des Betroffenen und erfolgt eine Identifizie-

rung durch die ersuchende Stelle auf der Grundlage der nach § 10 Abs. 3 Satz 1 von der Registerbehörde übermittelten Daten ähnlicher Personen, bedeutet das Fehlen der AZR-Nummer für diejenigen Stellen, die nicht über einen Online-Anschluss verfügen und deshalb Daten nicht im automatisierten Verfahren abrufen und im Wege der Direkteingabe übermitteln können, ebenso wie für die Registerbehörde eine erhebliche Verwaltungser-schwernis. Die Registerbehörde soll deshalb berechtigt sein, zusammen mit den Daten ähnlicher Personen auch jeweils die zu den Daten gehörende AZR-Nummer zu übermitteln. Mit der AZR-Nummer kann die ersuchende Stelle dann ihrerseits der Registerbehörde nach der Identifizierung genau angeben, wer der Betroffene ist.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (Änderung § 11 Abs. 1)

Die Änderung folgt aus der Änderung des § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Änderung § 11 Abs. 2)

Der zu streichende Zusatz entbehrt der sachlichen Begründung. Die Übermittlungssperre nach § 4 Abs. 1 zielt darauf ab, die Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen zu verhindern, deshalb muss eine Weiterübermittlung an öffentliche Stellen unter den Voraussetzungen des Absatzes 2, d.h. bei Vorliegen der dort genannten wichtigen Gründe, zulässig sein.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (Ergänzung § 11 Abs. 2)

Die Ergänzung ist notwendig, da andernfalls die Aufsichtsbehörden ihre Aufsichtsfunktion nicht wahrnehmen bzw. die sonstigen hier infrage kommenden Stellen die ihnen übertragenen Aufgaben nicht erfüllen können.

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (Änderung § 11 Abs. 2)

Die Änderung folgt aus der Änderung des § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c (Neuer Absatz 3 des § 11)

Die Ergänzung schafft eine eindeutige Rechtsgrundlage für Datenübermittlungen, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge erforderlich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a (Änderung § 12 Abs. 1)

Die vorhandene Regelung, die Ausländer mit verfestigtem Aufenthaltstitel bei Gruppenauskünften privilegiert, erlaubt es nicht, Personen zu ermitteln, die sich einen solchen Aufenthaltstitel z.B. dadurch erschlichen haben, dass sie gestohlene Blanko-Personalausweise eines Mit-

gliedstaates der EU verwendet haben. Soweit es um eine Straftat nach § 92 Abs. 2 AuslG geht, ermöglichen in einem solchen Fall die Seriennummern der Dokumente (vgl. Anlage I, lfd. Nummer 4f zur AZRG-DV) im Wege der Gruppenauskunft eine zielgenaue Feststellung der betroffenen Ausländer; Daten unbeteiligter Ausländer werden bei einer solchen Gruppenauskunft nicht übermittelt. Es gilt zu verhindern, dass die Privilegierung Personen zugute kommt, die sich den Status, der diese Privilegierung zur Folge hat, erschlichen haben.

Soweit Straftaten nach § 92a Abs. 2 und § 92b AuslG in Rede stehen, rechtfertigen es Art und Bedeutung dieser Straftaten, die oftmals der Organisierten Kriminalität zuzurechnen sind, die mit der Vorschrift beabsichtigte Privilegierung einzuschränken, weil davon auszugehen ist, dass illegale Einreisen und illegaler Aufenthalt Unterstützung auch durch solche Personen erfahren, die über einen verfestigten Aufenthaltsstatus verfügen und Schlepperbanden versuchen, sich dieser Unterstützung zu verschern. Soweit die Straftaten nach § 333 StGB (Vorteilsgewährung) und § 334 StGB (Bestechung) in Rede stehen, soll die Privilegierung denjenigen nicht zugute kommen, die sich diese Privilegierung durch Vorteilsgewährung oder Bestechung erschlichen haben.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b (Änderung § 12 Abs. 2)

Die vorhandene Regelung hat sich bei großen Behörden wegen der Aufgabenfülle der Behördenleiter als nicht praxisgerecht erwiesen. Die für ein Ersuchen um Gruppenauskunft notwendige Zustimmung muss zwar in voller Verantwortung der Behördenleitung, aber auch rasch erfolgen können, was zumindest bei großen Behörden wegen der hohen Arbeitsbelastung und häufigen Abwesenheit des Behördenleiters oftmals nicht gewährleistet ist. Die vorgesehene neue Regelung trägt den Notwendigkeiten der Praxis Rechnung.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (Änderung § 16 Abs. 1)

Die Änderung folgt aus der Änderung des § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (Änderung § 16 Abs. 2 Nr. 1)

Die rechtliche Stellung von Flüchtlingen gehört zu den Informationen, die den Polizeivollzugsbehörden im Rahmen der Datenübermittlung nach § 16 zur Kenntnis gelangen müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und bb (Änderung § 16 Abs. 4)

Wirksame polizeiliche Kontrollen zur Bekämpfung des illegalen Aufenthalts von Ausländern in Deutschland setzen eine bessere Ausschöpfung vorhandener Informationsmöglichkeiten voraus. Die vorgesehenen Änderun-

gen sollen die Vollzugspolizei in die Lage versetzen, bei allgemeinen Personenkontrollen nicht nur die Personalien, sondern durch Übermittlung der im AZR gespeicherten Daten zum Aufenthaltsstatus, zu den aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen sowie zu Einreisebedenken festzustellen, ob sich die kontrollierte Person legal in Deutschland aufhält oder Anhaltspunkte für einen illegalen Aufenthalt vorliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d (Änderung § 16 Abs. 6)

Die Änderung folgt aus § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

**Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a und b
Doppelbuchstabe aa** (Änderung § 17 Abs. 1 und 2)

Die Änderung folgt aus § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

**Zu Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb** (Änderung § 17 Abs. 2 Nr. 3)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

**Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa** (Änderung § 18 Abs. 1)

Die Änderung folgt aus § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

**Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb** (Änderung § 18 Abs. 1 Nr. 4)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Artikel 1 Nr. 12 Buchstabe b (Änderung § 18 Abs. 2)

Die Änderung folgt aus § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 13 (Einfügung eines neuen § 18a)

Die Träger der Sozialhilfe und die für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Stellen benötigen Daten aus dem Ausländerzentralregister, um überprüfen zu können, ob der Leistungsempfänger zum Empfang der Leistungen berechtigt ist oder in rechtsmissbräuchlicher Weise Leistungen in Anspruch nimmt. Für die genannten Stellen ist die Kenntnis der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Daten notwendig, um diese Überprüfung durchführen zu können. Um erforderlichenfalls Ansprüche auf Erstattung entstandener Kosten geltend machen zu können, müssen die Träger der Sozialhilfe überdies davon Kenntnis erlangen, ob sich eine dritte Person, deren Daten über die

Ausländerbehörde in Erfahrung zu bringen sind, durch Abgabe einer entsprechenden Erklärung nach § 84 Abs. 1, § 82 Abs. 2 AuslG verpflichtet hat, ggf. die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers oder dessen Ausreise zu tragen (Nr. 4).

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (Änderung der Überschrift)

Die Ergänzung berücksichtigt die in der Vorschrift geregelte Weitergabe von Daten an die für die Führung der Staatsangehörigkeitsdatei zuständige Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt.

**Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b
Doppelbuchstabe aa** (Änderung § 19 Abs. 1)

Die Änderung folgt aus § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

**Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb** (Änderung § 19 Abs. 1 Nr. 4)

Vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b.

Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe c (Neufassung § 19 Abs. 3)

Die Streichung des bisherigen Absatzes 3 ist notwendig, weil es die in Absatz 1 bezeichneten Daten nicht geben kann, wenn Daten ausschließlich aufgrund eines Suchvermerks gespeichert sind.

Der neue Absatz 3 ist erforderlich, weil die Übermittlung von Daten aus dem Ausländerzentralregister an die im Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörigkeitsdatei bislang nicht geregelt ist. Eine Regelung über den Betrieb der Staatsangehörigkeitsdatei ist erst im Rahmen der Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zu erwarten. Die Ergänzung soll die bisherige Praxis rechtlich absichern. Vor Löschung des Datensatzes im Ausländerzentralregister werden die aufgeführten Daten an die Staatsangehörigkeitsdatei übermittelt, die dort gespeichert werden, um dem Betroffenen und seinen Angehörigen in künftigen Fällen den Nachweis der Staatsangehörigkeitsverhältnisse oder der Volkszugehörigkeit zu erleichtern.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a (§ 21 Änderung der Überschrift)

Die Änderung berücksichtigt die in der Vorschrift geregelte Weitergabe von Daten an die im Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b (Änderung § 21 Abs. 2)

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass Anfragen i.S. der Vorschriften nicht nur von den Auslands-

vertretungen, sondern auch vom Auswärtigen Amt erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa (Änderung § 21 Abs. 3 Satz 1)

Eine Verarbeitung der Daten zur Schreibweise der Namen nach deutschem Recht und Geburtsbezirk ist im Visaverfahren bislang nicht programmiert. Eine Änderung wäre unverhältnismäßig aufwendig. Entsprechend der Neufassung des § 29 Abs. 1 Nr. 3, die dem ebenfalls Rechnung trägt, sollen diese Daten ausgenommen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c
Doppelbuchstabe bb (Änderung § 21 Abs. 3 Satz 2)

Die Änderung berücksichtigt, dass Anfragen i.S. der Vorschriften nicht nur von den Auslandsvertretungen, sondern auch vom Auswärtigen Amt erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c
Doppelbuchstabe cc (Änderung § 21 Abs. 3 Satz 3)

Die Änderung folgt aus der Ergänzung des Absatzes 2.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (Änderung § 21 Abs. 4)

Die Ergänzung durch die Wörter „oder das Auswärtige Amt“ trägt dem Umstand Rechnung, dass Anfragen i.S. der Vorschriften nicht nur von den Auslandsvertretungen, sondern auch vom Auswärtigen Amt erfolgen. Die weitere Ergänzung berücksichtigt, dass es bei Identitätsprüfungen im Einzelfall angezeigt ist, auch andere Behörden, wie z.B. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, in das Verfahren einzubeziehen, weil dort die für die Überprüfungen notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe e (Änderung § 21 Abs. 5)

Die Ergänzungen tragen dem Umstand Rechnung, dass Anfragen i.S. der Vorschriften nicht nur von den Auslandsvertretungen, sondern auch vom Auswärtigen Amt erfolgen. Zugleich soll spiegelbildlich zur Änderung des § 5 Abs. 6 auch für das Visaverfahren eine Anpassung an die Registerpraxis erfolgen.

Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe f (Änderung § 21 – neuer Absatz 6)

Die Zahl der Asylbewerber ist auch nach der Neuregelung des Asylrechts noch sehr hoch, ohne dass mit Sicherheit gesagt werden kann, wie die Asylbewerber in die Bundesrepublik Deutschland gelangen. Es steht zu vermuten, dass die deutschen Auslandsvertretungen

nicht selten über die wahren Absichten des Visumantragstellers getäuscht oder Visa auf andere Weise erschlichen werden. Die Visaerteilungspraxis – vor allem in den Hauptherkunftsländern der Asylbewerber – bedarf daher verbesserter Kontrollmöglichkeiten. Die Änderung ermöglicht es dem Auswärtigen Amt und den Auslandsvertretungen, in Erfahrung zu bringen, ob sich Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und sich zur Einreise eines Visums bedient haben, das Visum mit unzutreffenden Angaben oder auf andere Weise erschlichen haben. Sie können auf diese Weise Informationen gewinnen, die Schlüsse auf etwaige Schwachstellen in der Visaerteilungspraxis zulassen und der Bekämpfung der Visaerschleichung dienen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa (Änderung § 22 – Einfügung einer neuen Nummer 8)

Die vorgesehene Ergänzung soll es den Trägern der Sozialhilfe und den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen ermöglichen, die zur Verhinderung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen und zur Geltendmachung von Erstattungsansprüchen notwendigen Informationen durch Abruf der Daten im automatisierten Verfahren zu erlangen, sofern die genannten Stellen die Voraussetzungen für eine Zulassung zu diesem Verfahren erfüllen.

Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe a
Doppelbuchstabe bb und cc (Änderung der Nummerierung)

Die Änderungen folgen aus der Einfügung der neuen Nummer 8.

Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe b (Änderung § 22 Abs. 2)

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Nummer 8 in Absatz 1.

Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c (Änderung § 22 Abs. 4)

Die Änderung folgt aus § 10 Abs. 1 (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe a).

Zu Artikel 1 Nr. 17 (Änderung § 24, Anfügung eines neuen Absatzes 3)

Die Vorschrift soll der zunehmenden Nachfrage nach anonymisierten Auswertungsdaten Rechnung tragen und es der Registerbehörde ermöglichen, den ersuchenden Stellen, soweit es sich nicht um öffentliche Stellen handelt, den mit der Auswertung und Datenübermittlung verbundenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

Zu Artikel 1 Nr. 18 (Streichung § 27 Abs. 4)

Da das Gebührenaufkommen den Aufwand für die Gebührenerhebung nicht trüge und im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium der Finanzen keine Gebührenerhebung erfolgen soll, ist die Vorschrift gegenstandslos und kann gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a (Neufassung § 29 Abs. 1)

Zur Bekämpfung des illegalen Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland ist es notwendig, die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts schnell und zuverlässig feststellen zu können. Der Visadatei müssen sich deshalb nicht nur Daten über die Antragstellung, sondern auch darüber entnehmen lassen, ob ein beantragtes Visum erteilt oder abgelehnt worden ist (Nummer 5 bis 7). Nur so ist bei polizeilichen Kontrollen die Feststellung möglich, ob ein Ausländer ein gefälschtes Visum vorweist. Auch für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist es für die Entscheidungen in Asylverfahren wichtig zu wissen, ob ein Asylbewerber mit Visum eingereist ist.

Zu Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe b (Streichung § 29 Abs. 3)

Die ersatzlose Streichung von Absatz 3 folgt aus der Neufassung von Absatz 1, der die für die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Ausnahmevisa zuständigen Stellen und deren Entscheidungen jetzt miterfasst.

Zu Artikel 1 Nr. 20 (Änderung § 30 Abs. 1)

Die Änderung folgt aus der Neufassung des § 29 Abs. 1.

Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Änderung § 31 Abs. 1 Satz 1)

Im Verkehr mit der Registerbehörde ist bezüglich der Visadatei die VISA-Nummer unbestritten das eindeutige Identifizierungskriterium. Übermittlungsersuchen müssen deshalb, soweit vorhanden, immer unter Angabe der VISA-Nummer erfolgen. Die verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen sind nur anzugeben, wenn die VISA-Nummer der ersuchenden Stelle nicht bekannt ist.

Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (Änderung § 31 Abs. 1 Satz 3)

Das Fehlen der VISA-Nummer bedeutet vor allem für diejenigen Stellen, die nicht über einen Online-Anschluss verfügen und deshalb Daten nicht im automatisierten Verfahren abrufen und übermitteln können, ebenso wie für die Registerbehörde eine erhebliche Verwaltungserchwernis. Die Änderung ermöglicht es der Registerbehörde, im Rahmen des Ähnlichenservice an die ersuchende öffentliche Stelle auch die VISA-Nummer zu übermitteln. Mit der VISA-Nummer kann die ersuchende Stelle ihrerseits der Registerbehörde nach der Identifizierung genau angeben, wer der Betroffene ist.

Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (Änderung § 32 Abs. 1)

Die Notwendigkeit einer verstärkten und gezielten Bekämpfung des illegalen Aufenthalts von Ausländern in der Bundesrepublik Deutschland setzt wirksamere Kontrollen voraus. Erforderlich ist, auch den Polizeivollzugsbehörden den Zugriff auf die Daten aus der Visadatei zu eröffnen. Die Änderung ermöglicht, dass nicht wie bisher nur das Bundeskriminalamt und die Landeskriminalämter, sondern die sonstigen Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder in der Lage sind, auf Ersuchen die benötigten Daten zu erhalten.

Zu Artikel 1 Nr. 22 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und cc (Änderung § 32 Abs. 1)

Die Änderung folgt aus der Einfügung der neuen Nummern 5 und 6.

Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe a (Änderung § 36 Abs. 1)

Die in der vorhandenen Regelung vorgesehene Verpflichtung der Registerbehörde, die jeweils kürzere Lösungsfrist zu beachten, und die damit einhergehende Verpflichtung der übermittelnden Stelle, die für sie geltende Frist mitzuteilen, lassen sich in der Registerpraxis wegen des unvermeidbar hohen programmtechnischen Aufwandes bei der Registerbehörde nicht umsetzen.

Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b (Änderung § 36 Abs. 3)

Nicht nur vollzogene Einbürgerungen, sondern auch sonstige Fälle des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher führen dazu, dass Personen im Ausländerzentralregister zu löschen sind. Mit der vorgesehenen Änderung werden die Ausländerbehörden nunmehr auch in diesen Fällen zur Mitteilung an die Registerbehörde verpflichtet, damit diese den Datensatz der betreffenden Person, die nicht mehr Ausländer ist, löschen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 24 (Neufassung § 40 Abs. 2)

Die Neufassung trägt der neuen Vorschrift des § 24 Abs. 3 Satz 3 und der Streichung des § 27 Abs. 4 Rechnung.

II. Zu Artikel 2

A. Allgemeines

1. Illegale Einreisen und die international organisierte Schleusungskriminalität stellen eine wachsende Bedrohung für die innere Sicherheit der Bundesrepublik

Deutschland und der Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommens von 1990 dar. Zugleich verursachen sie insbesondere der Bundesrepublik Deutschland beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden. Illegal eingereiste Ausländer werden in vielen Fällen unerlaubt beschäftigt (Schwarzarbeit), der Prostitution zugeführt, in Asylverfahren mit der Folge von Ansprüchen auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gedrängt oder zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts gezwungen, Straftaten zu begehen. Die 1993 in Kraft getretene Neuregelung des Asylverfahrens hat zwar zu einem Rückgang der Asylbewerberzahlen geführt. Auch die verstärkte Grenzüberwachung hat hierzu einen entscheidenden Beitrag geleistet. Die Erfahrung zeigt aber, dass sich viele Ausländer, die nach Deutschland einreisen wollen, ohne die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu erfüllen, nunmehr an Schleuser wenden, um ihr Ziel zu erreichen. Diese verhelfen ihnen – in der Regel für viel Geld – durch missbräuchlich abgegebene Verpflichtungserklärungen nach § 84 Abs. 1 des Ausländergesetzes oder durch die Beschaffung von ge- oder verfälschten Einreisedokumenten, sich ein Visum für die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu erschleichen.

Neben Einzelpersonen treten verstärkt international tätige Organisationen auf, die der organisierten Kriminalität zuzurechnen sind und in größerem Umfang Schleusungen vornehmen. Diesen Organisationen gelingt es mit immer raffinierteren Methoden, die visaerteilenden Stellen zu täuschen, um Personen nach Deutschland einzuschleusen.

2. Eine wirksame Bekämpfung dieser Visaerschleichungen und der damit verbundenen organisierten Kriminalität ist zur Zeit kaum möglich, da die einzelnen Auslandsvertretungen nur über die von ihnen selbst erkannten Missbrauchsfälle informiert sind. Erkenntnisse anderer Stellen, insbesondere der anderen deutschen Auslandsvertretungen und der Grenzbehörden, erfahren sie nur zufällig.

Viele Organisationen operieren im Bereich der Schleusungskriminalität aber längst nicht mehr beschränkt auf einzelne Auslandsvertretungen. Sie weichen auf andere Vertretungen aus, wenn sie feststellen, dass die von ihnen beschafften Verpflichtungserklärungen oder gefälschte oder verfälschte Dokumente bei einer Auslandsvertretung nicht oder nicht mehr anerkannt werden. Vielfältige Beziehungen untereinander und der internationale Tätigkeitsbereich dieser Schleuserorganisationen haben dazu geführt, dass die einzelne Auslandsvertretung weitgehend machtlos ist.

Ein Datenaustausch zwischen allen einzelnen visaerteilenden Stellen bei jeder Prüfung eines Visumantrags wäre organisatorisch kaum zu leisten und datenschutzrechtlich unerwünscht. Notwendig ist deshalb die Errichtung einer zentralen Datei, auf die vor allem die Stellen Zugriff haben, die berechtigt sind, Visa bzw. Aufenthaltsgenehmigungen zu erteilen.

3. Die Warndatei soll durch Informationen über Personen und Organisationen, die im Zusammenhang mit Vi-

saerteilungen durch unlauteres Verhalten aufgefallen sind, vorrangig die Entscheidungsgrundlagen verbessern, die den für die Visaerteilung zuständigen Stellen zur Verfügung stehen. Des weiteren soll sie dem Auswärtigen Amt eine bessere Koordinierung und Kontrolle der Visaerteilungspraxis ermöglichen. Schließlich soll sie dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Polizeivollzugsbehörden, den Grenzbehörden, den Staatsanwaltschaften und Gerichten die zur Verfolgung von Straftaten nach § 92 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 sowie §§ 92a und b des Ausländergesetzes (unerlaubte Einreise, Erschleichung von Aufenthaltsgenehmigungen, Einschleusen von Ausländern) notwendigen Informationen vermitteln.

4. Durch eine zentrale Speicherung und Bereitstellung der Daten aller Personen und Organisationen, die im Zusammenhang mit den genannten Missbräuchen – wo auch immer – in Erscheinung getreten sind, werden alle Stellen, die über Visaanträge zu entscheiden haben, in die Lage versetzt, eine effizientere Prüfung der Anträge vorzunehmen, um Visaerschleichungen besser zu erkennen und zu verhindern. Die Abfrage der Warndatei vermittelt diesen Stellen ggf. wichtige Erkenntnisse, die im Rahmen der Entscheidung zu berücksichtigen sind. Zur Verhinderung von Visaerschleichungen und Schleusungen ist es aber auch notwendig, erkennbaren Entwicklungen wirksam zu begegnen und Ansätze Organisierter Kriminalität auf diesem Gebiet zu bekämpfen. Es ist deshalb unumgänglich, auch dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Polizeivollzugsbehörden, den Staatsanwaltschaften und Gerichten Zugriff auf alle Daten der Warndatei zu eröffnen, die sie insoweit für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
5. Soweit das Gesetz keine eigenen Datenschutzregelungen trifft – z.B. zum Recht des Betroffenen auf Auskunft – gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. entsprechender Landesgesetze.
6. Die begrenzte Zielsetzung der Datei und die Tatsache, dass auch die Daten Deutscher in der Warndatei gespeichert werden können, erfordert es, die Datei als zentrale Datei gesondert vom Ausländerzentralregister zu führen.

B. Im Einzelnen

Zu § 1

Die Warndatei wird beim Bundesverwaltungsamt geführt, das als Registerbehörde für das Ausländerzentralregister über weitreichende Erfahrungen im Umgang mit einer zentralen Datei sowie durch seine Einbindung in das Visaerteilungsverfahren über die notwendige Sachnähe und entsprechende Übermittlungswege verfügt. Das Bundesverwaltungsamt ist speichernde (verantwortliche) Stelle i.S.v. § 3 Abs. 8 BDSG.

Zweck der Datei ist in erster Linie die Unterstützung der für die Aufenthaltsgenehmigungserteilung zuständigen Stellen bei der Entscheidung über Visaanträge. Darüber hinaus dient die Datei der Unterstützung des Auswärtigen

gen Amtes bei der Kontrolle und Koordinierung der Visaerteilungspraxis. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bei einer feststellbaren Häufung missbräuchlicher Handlungsweisen rechtzeitig wirksame Gegenmaßnahmen ergriffen werden können.

Die Warndatei soll darüber hinaus dem Bundeskriminalamt, den Landeskriminalämtern, den Polizeivollzugsbehörden, den mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Stellen, den Staatsanwaltschaften und Gerichten für die Verfolgung der Schleuserkriminalität und den Ausländerbehörden bei der Entgegennahme von Verpflichtungserklärungen notwendige Informationen vermitteln.

Zu § 2

Anlass für eine Datenspeicherung in der Warndatei sind in aller Regel rechtswidrige Verhaltensweisen von Personen, die ein Visum beantragen, eine Verpflichtungserklärung abgeben, um einem Ausländer zu einem Visum zu verhelfen, oder anderweit bei der Beschaffung von Visa mitwirken.

Die Speicherung der Daten aus den in Nummer 1 bezeichneten Anlässen ist notwendig, um die mit der Erteilung von Visa betrauten Stellen bei künftigen Anträgen derselben Person zu warnen und sie zu veranlassen, die vorgelegten Dokumente sorgfältiger zu prüfen.

Die Datenspeicherung aus den in Nummer 2 Buchstabe a bezeichneten Anlässen ist notwendig, um bei Abgabe einer erneuten Verpflichtungserklärung durch dieselbe Person die für die Entgegennahme der Erklärung zuständige Stelle zu veranlassen, die Angaben des Erklärenden genauer zu prüfen. Es handelt sich dabei um diejenigen Angaben, die in engem Zusammenhang mit der Verpflichtungserklärung stehen und in das dafür verwendete Formular aufzunehmen sind.

Die Datenspeicherung aus den in Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Anlässen ist notwendig, um die zuständigen Stellen bei Vorlage einer erneuten Verpflichtungserklärung derselben Person zu veranlassen, die Frage der Bonität genau zu prüfen.

Die Speicherung der Daten aus den in Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Anlässen ist notwendig, um die für die Erteilung des Visums zuständige Stelle zu veranlassen, bei einem weiteren Antrag auf Erteilung eines Visums unter Bezugnahme auf eine erneute Verpflichtungserklärung derselben Person die vom Visumantragsteller vorgelegten Dokumente bzw. dessen Rückkehrbereitschaft genauer zu prüfen. Für die Speicherung genügt das Vorliegen des Sachverhalts; der Nachweis eines beabsichtigten Zusammenwirkens wäre sehr schwer zu führen und ist deshalb nicht zu verlangen. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung enthält insofern nicht nur das Risiko einer Inanspruchnahme für die Kosten nach § 84 Abs. 1 und § 82 Abs. 2 AuslG, sondern auch der Datenspeicherung aus den in Nummer 2 Buchstabe c bezeichneten Anlässen. Andernfalls wäre es nicht möglich, Kenntnis von Personen zu erlangen, die Ausländern wiederholt über die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zu Visa verhelfen.

Die Speicherung der Daten aus den in Nummer 3 bezeichneten Anlässen ist erforderlich, um weitere unerlaubte Einreisen zu verhindern sowie Schleusungen durch die Personen zu erkennen und zu verfolgen, deren Daten aus den genannten Anlässen gespeichert sind. Die Vorschrift ist, was die Voraussetzungen anlangt, der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz nachgebildet, so dass die in der AZR-VV dazu enthaltenen Vorgaben Berücksichtigung finden können.

Zu § 3

In der Vorschrift ist abschließend geregelt, welche Daten aus den in § 2 bezeichneten Anlässen jeweils Inhalt der Warndatei sein dürfen.

Die bei allen drei Anlässen vorgesehene Speicherung der Grundpersonalien und der weiteren Personalien (jeweils Nummer 1 Buchstabe a bzw. b), dient der eindeutigen Identifizierung. Erfahrungen mit anderen Registern (z.B. mit dem Ausländerzentralregister) belegen, dass die Identitätsfeststellung bei Ausländern bestimmter Nationalität besonders schwierig ist, weil viele Personen gleiche oder ähnliche Namen tragen oder weil die Namen oder die Schreibweise der Namen geändert werden. Die Begriffe Grundpersonalien und weitere Personalien sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b definiert. Sie decken sich weitestgehend mit denselben im AZR-Gesetz verwendeten Begriffen. Die Speicherung des Anlasses ist erforderlich, um genau erkennen zu können, aus welchen der im Gesetz genannten Gründe die Speicherung der Daten erfolgt ist. Sie erfolgt durch einen Hinweis auf die entsprechende Gesetzesvorschrift. Das stets zu speichernde Geschäftszeichen des Bundesverwaltungsamts (WD-Nummer) sichert die Feststellung der Identität des Betroffenen.

Zu Absatz 1

Die nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe d zu speichernden Daten zur Person und zu den vorgelegten Dokumenten sind notwendig, um Personen, die aufgrund ge- oder verfälschter Dokumente ein Visum erhalten und noch nicht eingereist sind, bei einem Einreiseversuch an der Grenze zu erkennen und zurückzuweisen oder bei späteren Visumanträgen dieser Personen auf vorhandene Erkenntnisse zurückgreifen zu können. Die Kenntnis dieser Daten bewirkt, dass die Auslandsvertretung gewarnt ist und vorgelegte Dokumente besonders sorgfältig auf ihre Echtheit prüfen oder die Vorlage weiterer Dokumente verlangen kann.

Die zu 2a bis c zu speichernden Daten sind notwendig, um von der visaerteilenden Stelle Näheres zu den Umständen in Erfahrung zu bringen, die zur Visaerteilung oder Visaversagung geführt haben.

Zu Absatz 2

Die nach Nummer 2 zu speichernden Daten zur Organisation, in deren Namen eine Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben wird, sind notwendig, um der zunehmenden Organisierten Kriminalität in diesem Bereich begegnen zu können. Verpflichtungser-

klärungen werden oft im Namen von Organisationen abgegeben, bei denen es sich um Scheinfirmen handelt. Möglich ist auch, dass Erklärungen im Namen von Firmen erfolgen, die von einer entsprechenden Verpflichtung nichts wissen, oder dass die Zahl der Personen, für die eine Verpflichtungserklärung abgegeben wird, eigenmächtig erhöht worden ist. Oftmals werden Einladungen zur Anbahnung oder Abwicklung von Geschäften ausgesprochen und damit Geschäftsreisen als Zweck der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgetäuscht, um Ausländer einzuschleusen.

Die Speicherung von Daten zur Aufgabenstellung und zum Wirkungsbereich der Organisation ermöglicht es der visaerteilenden Stelle, Missbräuche festzustellen, wenn sich bei der Befragung des Antragstellers im Rahmen des Visaerteilungsverfahrens herausstellt, dass der Reisezweck mit der Aufgabenstellung der einladenden Organisation nicht in Einklang zu bringen ist, oder wenn die Anzahl der Ausländer, die aus geschäftlichen Gründen einreisen sollen, im Verhältnis zum Umfang des Geschäftsbetriebs außergewöhnlich hoch ist.

Die Speicherung der Daten zur Verpflichtungserklärung nach Nummer 3 dient dazu, von der Stelle, die eine Erklärung entgegengenommen hat, Näheres zu den Umständen in Erfahrung zu bringen, die zur Entgegennahme der Verpflichtungserklärung geführt haben. Beim Vorliegen mehrerer Verpflichtungserklärungen besteht so die Möglichkeit, dem Verdacht auf Beteiligung an Schleusungen nachzugehen.

Die Speicherung der in Nummer 5 bezeichneten Daten ist notwendig, da die Übermittlung nicht immer durch die Stelle erfolgt, die eine Verpflichtungserklärung entgegennimmt (z.B. wenn das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge feststellt, dass ein Asylbewerber mit einem Visum eingereist und für ihn eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist). Die in Nummer 5 gespeicherte Stelle ist die Stelle, die über Informationen zu den Umständen verfügt, die zur Eintragung in der Warndatei geführt haben.

Zu Absatz 3

Die nach Nummer 2 zu speichernden Daten differenzieren, welche der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Gründe zur Speicherung geführt haben.

Zu § 4

Die Vorschrift bestimmt abschließend, welche öffentlichen Stellen berechtigt und verpflichtet sind, Daten an das Bundesverwaltungsamt zu übermitteln. Es handelt sich um die Stellen, bei denen die in § 3 bezeichneten Daten anfallen können.

Zur Datenübermittlung verpflichtet sind im Fall von Nummer 1 diejenigen Stellen, denen Dokumente im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung eines Visums vorgelegt werden, d. h. vor allem die Auslandsvertretungen. Im Fall von Nummer 2 sind es neben den Auslandsvertretungen insbesondere die Ausländerbehörden, die nach § 84 Abs. 1 AuslG berechtigt sind, Verpflichtungserklärungen entgegenzunehmen. Im Hin-

blick auf § 2 Nr. 2 Buchstabe c ist aber auch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übermittelnde Stelle, da es im Rahmen von Asylverfahren feststellen kann, ob ein Asylbewerber mit einem Visum eingereist und für ihn eine Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist.

Im Fall von Nummer 3 sind – je nach Verfahrensstand – die Staatsanwaltschaften oder die Gerichte und bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die ermittlungsführenden Polizeibehörden, zu denen auch Grenzschutzbehörden zählen, übermittlungspflichtig.

Um die Aktualität der Warndatei sicherzustellen, ist eine unverzügliche Datenübermittlung unverzichtbar.

Zu § 5

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie für die Richtigkeit und Aktualität der übermittelten Daten liegt bei der übermittelnden Stelle, weil nur diese den genauen Sachverhalt kennt, der Anlass für eine Übermittlung und Speicherung der Daten ist. Die Verpflichtung zu unverzüglicher Berichtigung oder Löschung unrichtiger oder unrichtig gewordener Daten sichert die Aktualität der Datei.

Zu § 6

Die Vorschrift bezeichnet abschließend die Stellen, die auf Ersuchen Daten aus der Warndatei erhalten können (Dritte).

Dritte sind wegen der hauptsächlichen Zweckbestimmung der Datei (Verhinderung von Visaerschleichungen) in erster Linie die für die Erteilung von Visa zuständigen Stellen, d.h. die Auslandsvertretungen und die für die Erteilung von Ausnahmevisa zuständigen Grenzbehörden. Sie sollen vor Erteilung eines Visums durch eine Abfrage mit den Angaben zum Antragsteller, zur Person, die eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, oder zur Organisation, in deren Namen die Verpflichtungserklärung abgegeben worden ist, feststellen können, ob Datenspeicherungen vorliegen, die für die Entscheidung über den Antrag erheblich sind.

Das Auswärtige Amt ist auch deswegen Dritter, weil es zu seinen Aufgaben gehört, die Visaerteilungspraxis zu kontrollieren, zu koordinieren und um Entwicklungen, die für die Visaerteilungspraxis von Bedeutung sind, beobachten und analysieren zu können.

Darüber hinaus sind Dritte auch das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Polizeivollzugsbehörden, die Grenzbehörden, die Staatsanwaltschaften und Gerichte, damit sie Straftaten im Zusammenhang mit Schleusungen und andere Formen der Organisierten Kriminalität bei illegalen Einreisen verfolgen können.

Schließlich ist die Kenntnis der Daten auch für die Ausländerbehörden von Bedeutung, die bei Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG nicht nur die Bonität des Erklärenden, sondern auch die Frage prüfen müssen, ob die Person vertrauenswürdig ist. Ebenfalls ist die Kenntnis der Daten von Bedeutung für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer

Flüchtlinge, soweit es Entscheidungen in Asylverfahren zu treffen hat.

Eine Datenübermittlung an die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben ist zuzulassen, da das Fehlen einer Datenübermittlungsregelung an die Verfassungsschutzbehörden Erkenntnismöglichkeiten verschließen würde. Bei vielen Gruppierungen ausländischer Extremisten werden illegale Einreisen bzw. Schleusungskriminalität beobachtet. Der Zugang zur Warndatei ist insbesondere zur Erlangung von weiterführenden oder bestätigenden Ermittlungsansätzen notwendig, etwa zur Klärung, ob ein Mitglied einer ausländerextremistischen Organisation bei Schleusungen – auch durch Abgabe von Verpflichtungserklärungen – mitwirkt, ob ein Hinweis zutrifft, dass ein bestimmter Deckname bei der Einreise häufig von Mitgliedern ausländischer extremistischer Organisationen benutzt wird oder ob ein Funktionär einer extremistischen Organisation versucht hat, entweder mit einem Decknamen oder unter Vorlage falscher Visumsdokumente einzureisen. Auch auf dem Beobachtungsfeld der Proliferation (sensitiver Technologietransfer) kann sich die Erforderlichkeit einer Übermittlung von Daten aus der geplanten Warndatei ergeben. Schließlich kann das Zusammenführen von Warndaten zu neuen methodischen Ansätzen bei der Beobachtung führen.

Zu § 7

Zu Absatz 1

Es ist eine allgemeine datenschutzrechtliche Voraussetzung, dass die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Die ersuchende Stelle trägt die Verantwortung, dass diese Voraussetzung gegeben ist.

Zu Absatz 2

Die Übermittlung der Daten des Betroffenen oder der betroffenen Organisation setzt eine zweifelsfreie Feststellung der Identität des Betroffenen bzw. der betroffenen Organisation voraus. Diese ist durch die WD-Nummer stets gewährleistet. Falls die WD-Nummer nicht bekannt ist, muss das Übermittlungsersuchen alle verfügbaren Grundpersonalien des Betroffenen bzw. Angaben der betroffenen Organisation enthalten, um der speichernden Stelle die zweifelsfreie Identifizierung zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Das Bundesverwaltungsamt ist berechtigt, die Grundpersonalien ähnlicher Personen an die ersuchende Stelle zu übermitteln, wenn sie aufgrund der ihr im Übermittlungsersuchen übermittelten Daten nicht selbst zur Feststellung der Identität des Betroffenen in der Lage ist (sog. Ähnlichenservice). Es obliegt dann der ersuchenden Stelle, die Identität zweifelsfrei festzustellen. Erst nachdem das geschehen ist, dürfen ihr die Daten des Betroffenen übermittelt werden. Die nicht zum Betroffenen gehörenden Daten sind dann unverzüglich zu löschen.

Entsprechendes gilt für die Identifizierung einer betroffenen Organisation.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift schafft die Möglichkeit für Gruppenauskünfte aus der Warndatei, vergleichbar mit derartigen Auskünften aus dem Ausländerzentralregister. Derartige Gruppenauskünfte sind notwendig, um Personen festzustellen, bei denen vergleichbare Handlungsmerkmale gegeben sind, und ggf. Zusammenhänge erkennen zu können.

Zu Absatz 5

Die Verwendung der Daten ist auf den Zweck beschränkt, der Anlass für das Ersuchen war.

Grundsätzlich ist jede Stelle, die Daten aus der Warndatei benötigt, verpflichtet, sich an das Bundesverwaltungsamt zu wenden. Erkennt allerdings eine Stelle, dass die abgerufenen Daten für die Aufgabenerfüllung einer anderen Stelle dringend erforderlich sind, so darf sie diese Daten weiterübermitteln, wenn ohne direkte Übermittlung die Aufgabenerfüllung dieser Stelle unvertretbar verzögert oder erheblich erschwert würde.

Zu § 8

Zu den Absätzen 1 und 2

Im Hinblick auf das Erfordernis größtmöglicher Aktualität der Datei und wegen der Notwendigkeit, auf der Grundlage der aus dieser Datei zu übermittelnden Daten schnelle Entscheidungen treffen zu können, ist es unerlässlich, die Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe bzw. den Datenabruf im automatisierten Verfahren vorzusehen. Nur so bleibt z.B. auch weiterhin gewährleistet, dass es nicht zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Bearbeitung von Visaanträgen kommt. Die Einrichtung des Verfahrens zur Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe und des automatisierten Abrufverfahrens setzt allerdings voraus, dass die notwendigen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen durchgeführt werden und die in § 10 Abs. 2 bis 4 BDSG bzw. in entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört auch die Unterrichtung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz über die zur Direkteingabe und zum Datenabruf im automatisierten Verfahren zugelassenen Stellen und die getroffenen Datensicherungsmaßnahmen.

Zu den Absätzen 3 bis 5

Die Verpflichtung, vor einer Datenübermittlung im Wege der Direkteingabe festzustellen, ob zum Betroffenen bereits ein Datensatz besteht, folgt aus dem Grundsatz, dass alle Daten des Betroffenen in einem Datensatz zusammenzufassen sind (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 2). Für die Feststellung der Identität des Betroffenen oder der betroffenen Organisation gelten dieselben Grundsätze wie bei Ersuchen zur Datenübermittlung durch das Bundesverwaltungsamt (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 3).

Dieses hat im Übrigen aufgrund der ihm in dieser Funktion obliegenden Gesamtverantwortung für die Datei dv-technisch sicherzustellen, dass keine anderen als die zugelassenen Stellen Daten eingeben können und eine Speicherung nur möglich ist, wenn nach einer automatisiert durchzuführenden Prüfung die Schlüssigkeit der Daten festgestellt worden ist. Andererseits ist allein die abrufende Stelle dafür verantwortlich, dass der Datenabruf im automatisierten Verfahren im Einzelfall zulässig ist, wie in § 5 allgemein geregelt ist.

Zu Absatz 6

Aus Gründen der zweifelsfreien Identifizierung des Betroffenen sind fernmündliche Datenübermittlungen nicht zulässig.

Zu § 9

Die Pflicht, Aufzeichnungen bei jeder Datenübermittlung bzw. jedem Datenabruf zu fertigen, obliegt dem Bundesverwaltungsamt. Die Aufzeichnungen sind in erster Linie für Zwecke der Datenschutzkontrolle bestimmt. Sie enthalten die hierfür erforderlichen Angaben. Das Bundesverwaltungsamt darf sie darüber hinaus nur zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungsanlage verwenden, wenn sie dafür benötigt werden. Aufzeichnungen sind vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.

Zu § 10

Die vorgesehene Löschungsfrist von 5 Jahren ist ausreichend, um die mit der Speicherung verfolgten Zwecke zu erreichen. Die Aufzeichnungen nach § 9 sind hingegen, von der in Satz 4 angegebenen Ausnahme abgesehen, nach 6 Monaten zu löschen.

Zu § 11

Die Vorschrift eröffnet dem Betroffenen, der die Richtigkeit von Daten bestreitet, die Möglichkeit, eine Sperrung bestimmter Daten zu verlangen, wenn sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der von ihm bestrittenen Daten feststellen lässt. Die gesperrten Daten

dürfen in diesem Fall – abgesehen von Übermittlungen zu Zwecken der Strafverfolgung – ohne seine Einwilligung nicht übermittelt werden. Die Ausnahme trägt der besonderen Aufgabenstellung der Strafverfolgungsorgane Rechnung. Das Bundesverwaltungsamt sperrt den gesamten Datensatz mit Ausnahme der Grundpersonalien und der weiteren Personalien, die übermittelt werden dürfen. Die Sperrung der Personalien ist ausgenommen, um zu verhindern, dass der Betroffene durch ein Bestreiten einzelner relativ unwichtiger Bestandteile seiner Personalien die Sperrung des gesamten Datensatzes bewirkt. Zu diesem Zweck stellt Absatz 3 Satz 2 die Fiktion auf, dass die Angaben des Betroffenen zu den Personalien als richtig gelten, soweit sich nicht nachweisen lässt, dass die davon abweichenden gespeicherten Daten richtig sind. Die hier getroffenen Regelungen treten an die Stelle der im BDSG enthaltenen Bestimmungen.

Zu § 12

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium des Innern nähere Regelungen zur Durchführung des Gesetzes in einer Rechtsverordnung zu treffen und sowohl zum Gesetz als auch zur Rechtsverordnung Verwaltungsvorschriften zu schaffen.

III. Begründung zu Artikel 3

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, Änderungen in die ohnehin komplexe Materie des AZR-Gesetzes einzuarbeiten, ist eine Veröffentlichung des geänderten Wortlauts notwendig.

IV. Begründung zu Artikel 4

Die mit den neuen Vorschriften des AZRG verbundenen Änderungen bedürfen einer gewissen Vorlaufzeit. Die Vorschriften über die Warndatei sollen unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten, um die mit den Vorschriften verfolgten Ziele möglichst schnell zu erreichen.

